



Einwohnergemeinde
www.zwingen.ch
gemeinde@zwingen.ch

Schlossgasse 4
4222 Zwingen

Telefon 061 766 96 36



7-904

Gesuch um Erteilung einer ☐ Gelegenheitswirtschafts-/ ☐ Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller/Verein: _____

Verantwortliche Person: Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter: _____

Ort des Anlasses: _____

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personenanzahl: _____

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: _____ von: _____ bis: _____

Datum: _____ von: _____ bis: _____

Datum: _____ von: _____ bis: _____

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an das Passbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

Unterschrift der Gesuchstellerin/des -stellers: _____

Ort / Datum: _____

Bewilligung zum ☐ Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum ☐ Überwintern:

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr: _____

Bewilligung zum Überwintern:

Freinacht bis: _____

Spezielle Auflagen: _____

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: Fr. _____

Bewilligungsgebühr Freinachtsbewilligung: Fr. _____

GEMEINDERAT ZWINGEN

Gemeindepräsident: _____ Stv. Gemeindeverwalterin

E. Imondi

C. Wild

Datum: _____

siehe Rückseite



Einwohnergemeinde
www.zwingen.ch
gemeinde@zwingen.ch

Schlossgasse 4
4222 Zwingen

Telefon 061 766 96 36



7-904

Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	Bis 100 Personen	Fr. 50.00 / Tag
	100 - 500 Personen	Fr. 100.00 / Tag
	Ab 500 Personen	Fr. 200.00 / Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung: *(nur im Zusammenhang mit der Gelegenheitswirtschaftsbewilligung)*

Freinacht	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.00 pro Freinacht
	Bis 03.00 Uhr	Fr. 40.00 pro Freinacht
	Bis 04.00 Uhr	Fr. 45.00 pro Freinacht
	Bis 05.00 Uhr	Fr. 50.00 pro Freinacht

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse Ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Kontrolltätigkeit:

Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

Beilage:

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person
- Finanzverwaltung (Kopie)
- Polizeiposten Laufen per E-Mail an: pol.laufen@bl.ch
- Gemeinderat (Kopie)